

Amtsgericht Würzburg

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und
Zwangsverwaltungssachen

Az.: 1 K 69/24

Würzburg, 05.08.2025



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 28.10.2025	09:00 Uhr	B101, Sitzungssaal	Amtsgericht Würzburg, Ottostr. 5, 97070 Würzburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Gemünden a. Main von Gössenheim

Je 1/2 Miteigentumsanteil an

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Gössenheim	2688	Waldfläche	Homburger Ellern	0,1085	3274
2	Gössenheim	2769	Waldfläche	Erlbach	0,0808	3274

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

nahezu rechteckiges Grundstück, Hanglage von Nordwest nach Südost abfallend, Art der Nutzung: Gehölz, mittlere Länge: ca. 38,50 m, mittlere Breite: ca. 29,00 m, Bodenart: Lehmiger bis stark lehmiger Sand;

Verkehrswert:

350,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

rechteckiges Grundstück, Hanglage von Nordwest nach Südost abfallend, Nutzart: Gehölz, mittlere Länge: ca. 52,50 m, mittlere Breite: ca. 15,50 m, Bodenart: stark lehmiger Sand;

Verkehrswert:

200,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 04.03.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.